

41. Urteil vom 30. Juni 1898 in Sachen Peters gegen Hiltbold-Senn.

Weibergutsansprache bei einer Pfändung; eidgenössisches Recht? Art. 111 Schuldbetr.- u. Konk.-Ges.; Art. 56 u. 57 Org.-Ges.

Im Februar 1897 erklärte die Klägerin sich einer vom Beklagten gegen ihren Ehemann vorgenommenen Pfändung für eine Weibergutsforderung von zusammen 85,000 Fr. anschließen zu wollen. Der Beklagte bestritt diesen Anspruch, worauf die Klägerin rechtzeitig Klage erhob. Sie wurde indes erstinstanzlich vom Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich am 16. März 1898, oberinstanzlich von der Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich durch Beschluß vom 28. Mai 1898, gänzlich abgewiesen. In der zweitinstanzlichen Entscheidung wird ausgeführt, es sei zwar als erwiesen zu erachten, daß die Klägerin ein Vermögen von 14,700 Fr. in die Ehe gebracht habe, allein es sei anzunehmen, daß sie für diesen Betrag von ihrem Ehemann durch Abtretung verschiedener Schuldbriefe vollständig befriedigt worden sei.

Gegen diesen Entscheid ergriff die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht, mit dem Antrage, es sei die Anschlußpfändung der Berufungsklägerin für den Betrag von 14,700 Fr. gutzuheißen. Sie bemerkte, daß durch den von der zweiten Instanz aufgestellten Satz, sie müsse sich auf ihr Weibergut alle diejenigen Werte anrechnen lassen, welche sie von ihrem Manne erhalten habe, das Prinzip des Weibergutsprivilegs, wie dasselbe in Art. 111 Schuldbetr. u. Konk.-Ges. Aufnahme gefunden habe, verletzt werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Art. 111 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes stellt keineswegs, wie die Berufungsklägerin behauptet, ein „Prinzip des Weibergutsprivilegs“ auf; er bestimmt vielmehr lediglich, daß es der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten bleibe, der Ehefrau für Forderungen aus dem ehelichen Verhältnisse das Privileg einzuräumen, sich einer Pfändung auch ohne vorgängige Betreibung

anschließen zu dürfen. Die in casu streitige Frage nun war die, ob und zu welchem Betrage der Berufungsklägerin eine Weibergutsforderung, für welche dieses Privilegium beansprucht werden könne, zustehe, speziell ob auf das Weibergut Werte anzurechnen seien, welche die Ehefrau vom Ehemann erhalten habe. Über diese Frage entscheidet Art. 111 Schuldbetr.- u. Konk.-Ges. offenbar in keiner Weise, vielmehr ist dieselbe eine Frage nicht des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, sondern des ehelichen Güterrechts, daher nicht nach eidgenössischem, sondern nach dem das eheliche Güterrecht beherrschenden (kantonalen oder ausländischen) Rechte zu beurteilen. Ist aber demgemäß nicht eidgenössisches Recht anwendbar, so ist das Bundesgericht gemäß Art. 56 u. 57 Organis.-Ges. zur Beurteilung der Berufung nicht kompetent. Es braucht demgemäß nicht untersucht zu werden, ob die übrigen Voraussetzungen der Berufung gegeben seien, speziell ob der fragliche Beschluß der Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich sich als ein Haupturteil im Sinne des Art. 58 Organis.-Ges. qualifiziere.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

II. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

42. Urteil vom 8. Juni 1898 in Sachen Trefzger gegen Trefzger.

Nebenfolgen der Ehescheidung; Kompetenz und Stellung des Bundesgerichts. — Anwendbarkeit von Art. 55 O.-R. bei Ehescheidung? Art. 49 B.-Ges. betr. Civilstand u. Ehe.

A. Am 8. Juli 1896 ist Gustav Trefzger von Ararau wegen eines gegen seine Ehefrau Nepomutina geb. Schönle begangenen Vergiftungsversuchs schwurgerichtlich mit einer kriminellen Strafe